



## Informationsblatt für Rentenbezieher

### Auszahlung der Rente:

Die Auszahlung der nach der jeweils gültigen Satzung Teil A und der Satzung Teil B gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt. Renten werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt. Von der Versorgungsleistung wird die darauf entfallende Lohnsteuer abgezogen.

### Pensionskonto:

Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer Wien zurücküberweist (Pensionskonto).

### Krankenversicherung:

Von der Versorgungsleistung wird keine Krankenversicherung in Abzug gebracht, dafür ist selbst Sorge zu tragen.

### **Achtung!**

Bei Beendigung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit im Zuge des Rentenbezuges gilt:

- Wenn Sie als **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** dem **GKV der UNIQA** unterliegen, bleibt die Versicherung nach dem GKV aufrecht.
- Wenn Sie als **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin selbständig** tätig und nach § 16 ASVG oder § 14a bzw. § 14b GSVG versichert waren, bleibt diese Versicherung aufrecht.
- Wenn Sie als **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin unselbständig** tätig waren, endet mit Beendigung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit auch die Versicherung nach § 7 Z 1 lit. e ASVG. Es müsste demnach eine Versicherung nach § 16 ASVG oder 14a bzw. 14b GSVG abgeschlossen werden.



Passwort:

Für die Übermittlung vertraulicher Daten bezüglich der Rentenleistung per E-Mail wird ein im Vorhinein bekannt gegebenes Passwort verwendet.

Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft Teil B:

Versicherte, deren ruhender Nachlass und Leistungsbezieher können zwischen den bestehenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaften jährlich wechseln. Hinterbliebene können nur einvernehmlich wechseln. Der Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die spätestens am 30. November des jeweiligen Kalenderjahres in der Rechtsanwaltskammer Wien einlangen muss. Die Erklärung wirkt zum 01. Jänner des folgenden Kalenderjahres. Die bezughabenden Formulare finden sie unter [www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)

Datenänderungen:

Jede Änderung der Daten wie z.B. Adresse, Name, usw. ist der Rechtsanwaltskammer Wien binnen 14 Tagen zu melden. Eine nicht ordnungsgemäße Meldung kann zur Ruhendstellung der Rentenleistung führen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abt. VI Versorgungseinrichtung unter 01/5332718 DW 59 (Frau Carina Horvath) und DW 42 (Herr Martin Bernhard) oder unter [versorgungseinrichtung@rakwien.at](mailto:versorgungseinrichtung@rakwien.at) jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Rechtsanwaltskammer Wien